Anlage 3

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur

– Biologie –

Für das Fach **Biologie** gilt in Übereinstimmung mit der gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit und dem Gutachten muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen und Lösungswege sind zu berücksichtigen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß § 12 Absatz 6 GOSTV. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von 1 bis 2 Punkten der Leistungsbewertung.
Zur Gewichtung der genannten schwerwiegenden und gehäuften Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel:
Bei einem Fehlerquotienten ab 5,0 (= 5 Fehler auf 100 Wörter) wird ein Punkt abgezogen, bei einem Fehlerquotienten ab 10,0 werden 2 Punkte abgezogen.
Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze Fehler, andere als halbe Fehler. Dazu ist die Anlage 2 „Korrekturzeichen“ zu berücksichtigen. Im Falle eines Punktabzuges ist dieser im Gutachten zu begründen, gegebenenfalls durch Angabe des Fehlerquotienten. Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur ermittelt.
Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Bei der Zuweisung von Bewertungseinheiten zu einem Lösungsschritt sollte ein ganzheitlicher Ansatz gewählt werden, um unter anderem die Schlüssigkeit der Argumentation zu erfassen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.
Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur

– Chemie –

Für das Fach **Chemie** gilt in Übereinstimmung mit der gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit und dem Gutachten muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen und Lösungswege sind zu berücksichtigen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß § 12 Absatz 6 GOSTV. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von 1 bis 2 Punkten der Leistungsbewertung.
Zur Gewichtung der genannten schwerwiegenden und gehäuften Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel:
Bei einem Fehlerquotienten ab 5,0 (= 5 Fehler auf 100 Wörter) wird ein Punkt abgezogen, bei einem Fehlerquotienten ab 10,0 werden 2 Punkte abgezogen.
Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze Fehler, andere als halbe Fehler. Dazu ist die Anlage 2 „Korrekturzeichen“ zu berücksichtigen. Im Falle eines Punktabzuges ist dieser im Gutachten zu begrün- den, gegebenenfalls durch Angabe des Fehlerquotienten.
Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur ermittelt.
Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Bei der Zuweisung von Bewertungseinheiten zu einem Lösungsschritt sollte ein ganzheitlicher Ansatz gewählt werden, um unter anderem die Schlüssigkeit der Argumentation zu erfassen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig. Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur

– Deutsch –

Für das Fach **Deutsch** gilt in Übereinstimmung mit der gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit und dem Gutachten muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen sind zu berücksichtigen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß § 12 Absatz 6 GOSTV. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von 1 bis 2 Punkten der Leistungsbewertung.
Zur Gewichtung der genannten schwerwiegenden und gehäuften Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel:
Bei einem Fehlerquotienten ab 5,0 (= 5 Fehler auf 100 Wörter) wird 1 Punkt abgezogen. Bei einem Fehlerquotienten ab 10,0 werden 2 Punkte abgezogen.
Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze Fehler, andere als halbe Fehler. Dazu ist die Anlage 2 „Korrekturzeichen“ zu berücksichtigen. Im Falle eines Punktabzuges ist dieser im Gutachten zu begründen, gegebenenfalls durch Angabe des Fehlerquotienten. Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur in 100er Einheiten am Rand der Klausur gekennzeichnet.
Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.
Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur

– Englisch –

Für das Fach **Englisch** gilt in Übereinstimmung mit der gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit und dem Gutachten muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen sind zu berücksichtigen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß § 12 Absatz 6 GOSTV.
Inhaltliche und sprachliche Leistung sind jeweils als Ganzes zu sehen und jeweils mit einer Teilnote zu bewerten.
Der Bewertung der sprachlichen Leistung liegen die Beurteilung des Ausdrucksvermögens und der sprachlichen Richtigkeit zu Grunde.
Die Bewertung der sprachlichen Leistung berücksichtigt das Ausdrucksvermögen vor allem hinsichtlich der Klarheit der Aussage und der Textkohärenz, der Reichhaltigkeit und Differenziertheit des Sach- und Funktionswortschatzes, der Ökonomie und Treffsicherheit des Ausdrucks, der Komplexität und Variation des Satzbaus, der Angemessenheit des Registers, der Flüssigkeit sowie der Eigenständigkeit und Natürlichkeit der Darstellung.
Die Beurteilung der Sprachrichtigkeit darf sich nicht allein an einem Verhältnis Fehlerzahl : Wortzahl orientieren, vielmehr müssen die sprachlichen Verstöße auch daraufhin beurteilt wer- den, in welchem Maße sie die Kommunikation insgesamt beeinträchtigen. Mut zur anspruchsvolleren Sprachgestaltung (im Gegensatz zu einer defensiven, auf Sicherheit bedachten Schreibweise) ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen.
Die Beurteilung der Sprachrichtigkeit als Bestandteil der sprachlichen Leistung orientiert sich an der nachfolgenden Tabelle für den Fehlerquotient und berücksichtigt, in welchem Maße die Verstöße gegen die sprachlichen Normen die Kommunikation insgesamt beeinträchtigen. Dazu ist die Anlage 2 „Korrekturzeichen“ zu berücksichtigen.

Ganze Fehler sind durch einen senkrechten Strich, halbe Fehler durch einen waagerechten Strich zu kennzeichnen. Durch Unterstreichung der jeweiligen Korrekturzeichen wird kenntlich gemacht, welche sprachlich-formalen Mängel von kommunikativer Relevanz sind. Bei mehreren Fehlern in einem Wort ist der schwerwiegendere Verstoß einfach zu zählen. Der ermittelte Fehlerquotient wird im Gutachten ausgewiesen. Eine Note für die Sprachrichtigkeit wird nicht erteilt.
Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur in 100er Einheiten am Rand der Klausur gekennzeichnet. Wortwörtlich aus der Textvorlage übernommene Zitate bleiben dabei unberücksichtigt. Abkürzungen und kontrahierte Formen (z. B. can´t) gelten als ein Wort. Ziffern (z. B. 1999) bleiben unberücksichtigt. Die Bewertung der inhaltlichen Leistung berücksichtigt unter anderem das Text- und Problemverständnis, die Verfügbarkeit von Kenntnissen und Methoden, die Folgerichtigkeit der Darstellung, die Differenziertheit und die Eigenständigkeit der Stellungnahme bzw. der Argumentation sowie die textsortenspezifische Gestaltung.
Bei der Bildung der Gesamtnote kommt der sprachlichen Leistung die größere Bedeutung zu. Die sprachliche Leistung geht mit 60 %, die inhaltliche Leistung mit 40 % in die Gesamtleistung ein. Eine gute inhaltliche Leistung liegt nur dann vor, wenn die Arbeit auf die drei Teilbereiche Textverstehen, Analyse und Stellungnahme bzw. Gestaltung eingeht. Eine ungenügende sprachliche oder inhaltliche Leistung schließt eine Gesamtnote von mehr als 3 Punkten der einfachen Wertung aus.
Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

Tabelle: Fehlerquotient Englisch

Punkte	– Fehlerquotient	
	– Grundkurs	– Leistungskurs
15	–0,0 –0,4	–0,0 –0,4
14	–0,9	–0,7
13	–1,3	–1,1
12	–1,7	–1,5
11	–2,2	–1,8
10	–2,6	–2,2
9	–3,0	–2,6
8	–3,4	–2,9
7	–3,9	–3,3
6	–4,3	–3,7
5	–4,7	–4,0
4	–5,2	–4,4
3	–5,6	–4,8
2	–6,0	–5,1
1	–6,5	–5,5
0	ab 6,6	ab 5,6

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur

– Französisch –

Für das Fach **Französisch** gilt in Übereinstimmung mit der gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit und dem Gutachten muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen sind zu berücksichtigen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß § 12 Absatz 6 GOSTV.

Inhaltliche und sprachliche Leistung sind jeweils als Ganzes zu sehen und jeweils mit einer Teilnote zu bewerten.

Der Bewertung der sprachlichen Leistung liegen die Beurteilung des Ausdrucksvermögens und der Sprachrichtigkeit zu Grunde. Die Bewertung der sprachlichen Leistung berücksichtigt das Ausdrucksvermögen unter anderem hinsichtlich der Klarheit der Aussage und der Textkohärenz, der Reichhaltigkeit und Differenziertheit des Sach- und Funktionswortschatzes, der Ökonomie und Treffsicherheit des Ausdrucks, der Komplexität und Variation des Satzbaus, der Angemessenheit des Registers, der Flüssigkeit sowie der Eigenständigkeit und Natürlichkeit der Darstellung.

Die Beurteilung der Sprachrichtigkeit darf sich nicht allein an einem Verhältnis Fehlerzahl : Wortzahl orientieren, vielmehr müssen die sprachlichen Verstöße auch daraufhin beurteilt werden, in welchem Maße sie die Kommunikation insgesamt beeinträchtigen. Mut zur anspruchsvolleren Sprachgestaltung (im Gegensatz zu einer defensiven, auf Sicherheit bedachten Schreibweise) ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

Die Beurteilung der Sprachrichtigkeit als Bestandteil der sprachlichen Leistung orientiert sich an der anliegenden Tabelle für den Fehlerquotient und berücksichtigt, in welchem Maße die Verstöße gegen die sprachlichen Normen die Kommunikation insgesamt beeinträchtigen. Dazu ist die Anlage 2 „Korrekturzeichen“ zu berücksichtigen.

Ganze Fehler sind durch einen senkrechten Strich, halbe Fehler durch einen waagerechten Strich zu kennzeichnen. Durch Unterstreichung der jeweiligen Korrekturzeichen wird kenntlich gemacht, welche sprachlich-formalen Mängel von kommunikativer Relevanz sind. Bei mehreren Fehlern in einem Wort ist der schwerwiegendere Verstoß einfach zu zählen. Der ermittelte Fehlerquotient wird im Gutachten ausgewiesen. Eine Note für die Sprachrichtigkeit wird nicht erteilt.

Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur in 100er Einheiten am Rand der Klausur gekennzeichnet. Wortwörtlich aus der Textvorlage übernommene Zitate bleiben dabei unberücksichtigt. Abkürzungen gelten als ein Wort. Ziffern (z. B. 1999) bleiben unberücksichtigt.

Die Bewertung der inhaltlichen Leistung berücksichtigt unter anderem das Text- und Problemverständnis, die Verfügbarkeit von Kenntnissen und Methoden, die Folgerichtigkeit der Darstellung und die Eigenständigkeit der Stellungnahme bzw. der Argumentation sowie die textsortenspezifische Gestaltung.

Bei der Bildung der Gesamtnote kommt der sprachlichen Leistung die größere Bedeutung zu. Die sprachliche Leistung geht mit 60 %, die inhaltliche Leistung mit 40 % in die Gesamtleistung ein. Eine gute inhaltliche Leistung liegt nur dann vor, wenn die drei Teilbereiche compréhension, analyse und commentaire personnel abgebildet sind. Eine ungenügende sprachliche oder inhaltliche Leistung schließt eine Gesamtnote von mehr als 3 Punkten der Leistungsbewertung aus.

Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

Tabelle: Fehlerquotient Französisch

Punkte	– Fehlerquotient	
	– Grundkurs	– Leistungskurs
15	0,0 – 0,8	0,0 – 0,7
14	0,9 – 1,6	0,8 – 1,4
13	1,7 – 2,4	1,5 – 2,1
12	2,5 – 3,2	2,2 – 2,8
11	3,3 – 4,0	2,9 – 3,5
10	4,1 – 4,8	3,6 – 4,2
9	4,9 – 5,6	4,3 – 4,9
8	5,7 – 6,4	5,0 – 5,6
7	6,5 – 7,2	5,7 – 6,3
6	7,3 – 8,0	6,4 – 7,0
5	8,1 – 8,8	7,1 – 7,7
4	8,9 – 9,6	7,8 – 8,4
3	9,7 – 10,4	8,5 – 9,1
2	10,5 – 11,2	9,2 – 9,8
1	11,3 – 12,0	9,9 – 10,5
0	ab 12,1	ab 10,6

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur

– Geografie –

Für das Fach **Geografie** gilt in Übereinstimmung mit der gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit und dem Gutachten muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vor- gebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen sind zu berücksichtigen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß § 12 Absatz 6 GOSTV. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von 1 bis 2 Punkten der Leistungsbewertung.
Zur Gewichtung der genannten schwerwiegenden und gehäuften Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel:
Bei einem Fehlerquotienten ab 5,0 (= 5 Fehler auf 100 Wörter) wird 1 Punkt abgezogen. Bei einem Fehlerquotienten ab 10,0 werden 2 Punkte abgezogen.
Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze Fehler, andere als halbe Fehler. Dazu ist die Anlage 2 „Korrekturzeichen“ zu berücksichtigen. Im Falle eines Punktabzuges ist dieser im Gutachten zu begründen, gegebenenfalls durch Angabe des Fehlerquotienten. Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur in 100er Einheiten am Rand der Klausur gekennzeichnet.
Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.
Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur

– Geschichte –

Für das Fach **Geschichte** gilt in Übereinstimmung mit der gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich:**

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit und dem Gutachten muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen sind zu berücksichtigen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß § 12 Absatz 6 GOSTV. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von 1 bis 2 Punkten der Leistungsbewertung. Zur Gewichtung der genannten schwerwiegenden und gehäuften Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel:

Bei einem Fehlerquotienten ab 5,0 (= 5 Fehler auf 100 Wörter) wird 1 Punkt abgezogen. Bei einem Fehlerquotienten ab 10,0 werden 2 Punkte abgezogen.
Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze Fehler, andere als halbe Fehler. Dazu ist die Anlage 2 „Korrekturzeichen“ zu berücksichtigen. Im Falle eines Punktabzuges ist dieser im Gutachten zu begründen, gegebenenfalls durch Angabe des Fehlerquotienten. Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur in 100er Einheiten am Rand der Klausur gekennzeichnet.
Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.
Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur

– Mathematik –

Für das Fach **Mathematik** gilt in Übereinstimmung mit der gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit und dem Gutachten muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen und Lösungswege sind zu berücksichtigen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß § 12 Absatz 6 GOSTV. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von 1 bis 2 Punkten der Leistungsbewertung.
Zur Gewichtung der genannten schwerwiegenden und gehäuften Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel:
Bei einem Fehlerquotienten ab 5,0 (= 5 Fehler auf 100 Wörter) wird ein Punkt abgezogen, bei einem Fehlerquotienten ab 10,0 werden 2 Punkte abgezogen.
Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze Fehler, andere als halbe Fehler. Dazu ist die Anlage 2 „Korrekturzeichen“ zu berücksichtigen. Im Falle eines Punktabzuges ist dieser im Gutachten zu begründen, gegebenenfalls durch Angabe des Fehlerquotienten. Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur ermittelt.
Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Bei der Zuweisung von Bewertungseinheiten zu einem Lösungsschritt sollte ein ganzheitlicher Ansatz gewählt werden, um unter anderem die Schlüssigkeit der Argumentation zu erfassen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.
Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur

– Physik –

Für das Fach **Physik** gilt in Übereinstimmung mit der gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit und dem Gutachten muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen und Lösungswege sind zu berücksichtigen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß § 12 Absatz 6 GOSTV. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von 1 bis 2 Punkten der Leistungsbewertung.
Zur Gewichtung der genannten schwerwiegenden und gehäuften Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel:
Bei einem Fehlerquotienten ab 5,0 (= 5 Fehler auf 100 Wörter) wird ein Punkt abgezogen, bei einem Fehlerquotienten ab 10,0 werden 2 Punkte abgezogen.
Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze Fehler, andere als halbe Fehler. Dazu ist die Anlage 2 „Korrekturzeichen“ zu berücksichtigen. Im Falle eines Punktabzuges ist dieser im Gutachten zu begründen, gegebenenfalls durch Angabe des Fehlerquotienten. Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur ermittelt.
Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Bei der Zuweisung von Bewertungseinheiten zu einem Lösungsschritt sollte ein ganzheitlicher Ansatz gewählt werden, um unter anderem die Schlüssigkeit der Argumentation zu erfassen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig. Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur

– Politische Bildung –

Für das Fach **Politische Bildung** gilt in Übereinstimmung mit der gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit und dem Gutachten muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen sind zu berücksichtigen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß § 12 Absatz 6 GOSTV. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von 1 bis 2 Punkten der Leistungsbewertung. Zur Gewichtung der genannten schwerwiegenden und gehäuften Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel:
Bei einem Fehlerquotienten ab 5,0 (= 5 Fehler auf 100 Wörter) wird 1 Punkt abgezogen. Bei einem Fehlerquotienten ab 10,0 werden 2 Punkte abgezogen.
Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze Fehler, andere als halbe Fehler. Dazu ist die Anlage 2 „Korrekturzeichen“ zu berücksichtigen. Im Falle eines Punktabzuges ist dieser im Gutachten zu begründen, gegebenenfalls durch Angabe des Fehlerquotienten. Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur in 100er Einheiten am Rand der Klausur gekennzeichnet.
Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.
Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.